

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Das vorsitzende Mitglied**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock

Az: 113/22 SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

xxx

g e g e n

xxx

w e g e n

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung
für den Hort xxx, xxxx

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2023 beschlossen:

1. Die Leistungsvereinbarung gemäß Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 7. Mai 2023 wird mit folgenden Maßgaben festgesetzt:
 - 1.1 Der Satz „Der Personalschlüssel ist Bestandteil der Anlage 2“ auf Seite 14 oben wird gestrichen.
 - 1.2 Der Freistellungsanteil der Leitung wird auf 1,150 VZÄ festgesetzt.
2. Die im Entgelt berücksichtigten Kosten für Fort- und Weiterbildung werden auf 4.244,00 Euro festgesetzt.
3. Die im Entgelt berücksichtigten Personalnebenkosten werden auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

4. Die im Entgelt berücksichtigten Kosten für pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial werden auf 3,71 Euro pro belegtem Platz und Monat festgesetzt.
5. Die Zentralverwaltungskosten werden auf 7 Prozent der gesamten Personalkosten der Einrichtung festgesetzt.
6. Die im Entgelt berücksichtigten Kosten für Wartung/ Unterhalt und Reparaturen werden auf 8.488,00 Euro festgesetzt.
7. Die vollständigen Entgelte für die Laufzeit vom 1. September 2022 bis 31. August 2023 ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen Einigungen und dieser Entscheidung.
8. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wird angeordnet.
9. Die Gebühr des Verfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

I. Tatbestand

Die Antragstellerin ist Träger des Horts xxx, xxx in xxx. Sie betreibt die Einrichtung auf Grundlage der Betriebserlaubnis vom xxx für insgesamt xxx Hortplätze.

Die Antragstellerin forderte die Antragsgegnerin am 15. Juli 2022 zu Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die Einrichtung auf und übersandte Verhandlungsunterlagen. Sie strebte den Abschluss zum 1. September 2022 an. Die Parteien verhandelten im darauffolgenden Zeitraum zur Leistung, wobei eine Einigung zum personellen Einsatz, konkret zum Personalschlüssel und zum Leitungsanteil nicht erzielt wurde. Zu einer Verhandlung von Entgeltpositionen kam es in der Folge nicht mehr.

Mit Antrag vom 1. September 2022, eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin die Schiedsstelle angerufen.

Die Schiedsstelle hat am 23. Mai 2023 sowie am 27. Juni 2023 in Anwesenheit der Parteien zur Sache verhandelt, wobei die Parteien in mehreren Punkten Einigungen erzielen konnten. Im Ergebnis sind jedoch mehrere Positionen streitig geblieben.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei nicht bereit, die Inhalte der „Anlage 2“, die die Antragsgegnerin zum Bestandteil der Leistungsvereinbarung machen wolle, zu vereinbaren. Die Antragsgegnerin sei nicht berechtigt, diese einseitig festzulegen.

Es sei aufgrund der unveränderten Situation der Einrichtung, insbesondere der unveränderten Kinderzahl, kein inhaltlicher Grund für die von der Antragsgegnerin im Vergleich zu der Vorvereinbarung geforderte Halbierung der Leitungsanteile gegeben. Die Regelung zur Bemessung der Leitungsanteile in der Satzung der Antragsgegnerin verstoße schon inhaltlich gegen das KiföG M-V. Zudem sei keine Ermächtigung für eine derartige Regelung per Satzung gegeben.

Zu den nicht geeinigten Entgeltpositionen habe sie umfangreiche Angaben gemacht und Nachweise vorgelegt. Mit ihrer plausiblen Darstellung habe die Antragsgegnerin sich

jedoch inhaltlich nicht auseinandergesetzt. Demgegenüber sei es auf Grundlage einer vergleichbar plausibel dargestellten Kalkulation für eine parallel strukturierte Einrichtung unproblematisch möglich gewesen, Verhandlungen mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen und zu einer Einigung zu gelangen. Da die Antragsgegnerin den plausibel dargelegten prospektiven Gestehungskosten nichts entgegengesetzt bzw. diese nicht substantiiert bestritten habe, sei dem Antrag der Antragstellerin schon aus diesem Grund insoweit stattzugeben. Die Angebote der Antragsgegnerin zu den Streitigen Positionen seien für sie nicht nachvollziehbar.

Für die Kosten der Zentralverwaltung komme eine Absenkung der in den Vorjahren seitens der Antragsgegnerin angebotenen Pauschale nicht in Betracht. Es sei vielmehr ein pauschaler Wert von 7 Prozent der Personalkosten zu berücksichtigen. Die Verwaltung verursache Kosten, so etwa auch die Schiedsstellenverfahren (Rechtsanwaltskosten, zeitlicher Aufwand, etc.). Zudem werde die Verwaltung immer aufwändiger. 7 Prozent der Personalkosten seien lange nicht mehr kostendeckend.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung sei erforderlich, um im Falle eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine finanzielle Belastung der Antragstellerin zu verhindern. Die Dauer solcher Verfahren betrage üblicherweise mehrere Jahre.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die Leistungsvereinbarung gemäß Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 17.05.2023 unter folgenden Maßgaben festzusetzen:
 - a) Der Freistellungsanteil für die Leitung beträgt 1,150 VZÄ
 - b) Der Zusatz „Der Personalschlüssel ist Bestandteil der Anlage 2“ auf Seite 14 oben wird gestrichen.
2. Es wird beantragt, für die Zeit vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 folgende Vergütungen festzusetzen:
Hort: 364,86 Euro Ganztagsplatz/Monat,
262,49 Euro Teilzeitplatz/Monat.
3. Es wird beantragt die sofortige Vollziehung des Schiedsspruches anzuordnen.
4. Die Gebühr des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. den Entwurf der Leistungsvereinbarung vom 17.05.2023 festzusetzen und
2. in der Leistung den Freistellungsanteil für die Leitung in Höhe von 0,52 VK festzusetzen.

3. Es wird beantragt, ein Entgelt in Höhe von 330,78 Euro pro Ganztagsplatz pro Monat und 227,64 Euro pro Teilzeitplatz pro Monat mit einer Laufzeit vom 01.09.2022 bis zum 31.08.2023 festzusetzen.
4. Die Gebühr des Verfahrens wird dem Antragsteller auferlegt.
5. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung wird abgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, in der Leistungsvereinbarung sei auf die von ihr vorgelegte Anlage 2 Bezug zu nehmen, aus der sich die Modalitäten der Berechnung einzelner Positionen ergäben.

Für die Bemessung des Leitungsanteils seien die in ihrer Satzung geregelten Vorgaben verbindlich. Ihr Angebot sehe insgesamt mehr Personal vor als früher.

Sie habe sich der Verhandlung über das Entgelt nicht verweigert. Eine solche Verhandlung sei jedoch nicht möglich, solange – wie im vorliegenden Fall – die Leistung nicht geeinigt sei.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung lehne sie ab.

Wechselseitige Vergleichsangebote der Parteien bzw. Vorschläge der Schiedsstelle sind jeweils angelehnt worden.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien, deren Anlagen und die sonstigen eingereichten Unterlagen sowie auf die Niederschrift der Verhandlungen vor der Schiedsstelle verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäß § 24 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 24 Abs. 3 KiföG M-V i.V.m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15. Juli 2022, das sie der Antragsgegnerin am selben Tag per Fax übermittelt hat, zu Verhandlungen aufgerufen. Sie hat den Antrag an die Schiedsstelle am 1. September 2022 gestellt und somit nach Ablauf von sechs Wochen.

Der Antrag ist in der Sache teilweise begründet.

Nach § 78b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78c Abs. 2 SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte

müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (ausführlich: Schindler in: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2022 § 78b Rz. 13 ff.). Ein irgendwie gearteter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden. Den Einrichtungen soll nach den Regelungen der §§ 78a ff. SGB VIII ein „auskömmlicher“ Preis gewährleistet werden. Sie sollen dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen (VG Greifswald 27.09.2011 – 2 B 857/11 Rz. 45). Dies folgt für den Bereich der Kindertageseinrichtungen bereits aus § 25 Abs. 2 KiföG M-V. Die Träger von Kindertageseinrichtungen *können* sich danach durch nicht refinanzierbare Eigenanteile an den Kosten ihrer Einrichtungen beteiligen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nicht.

Die Selbstkosten des Leistungserbringers sind nur insoweit als Untergrenze des zu vereinbarenden Entgelts anzusetzen, als sie den Geboten der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (vgl. BVerwG 01.12.1998 – 5 C 29 29.97). Das Merkmal der Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass die zu erbringende Leistung mit dem geringsten Mitteleinsatz bzw. mit dem vorhandenen Mitteleinsatz möglichst optimal erreicht werden muss (Schindler in: Münder/ Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2022 § 78b Rz. 14). Das Kriterium der Sparsamkeit soll die Anerkennung unnötiger Kosten verhindern und zwingt dazu, unter geeigneten Mitteln eine Auswahl nach dem Gesichtspunkt der Kostengünstigkeit vorzunehmen. Anforderungen, die über die Kriterien für die Wirtschaftlichkeit hinausgehen, werden durch den Begriff der Sparsamkeit nicht begründet. Beurteilungsmaßstab für die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei primär die jeweilige Einrichtung in Bezug auf das Verhältnis zwischen Konzeption und Kostenstruktur. Diesbezüglich hat der Kostenträger das Recht, die Wirtschaftsführung auf Einsparmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls Ausgabenposten zu beanstanden, die offensichtlich vermeidbar sind, wie etwa hohe Mietkosten, die er durch einen Wechsel der Räume ohne Abstriche an seiner selbst gewählten Konzeption reduzieren kann, übertarifliche Bezahlung des Personals ohne besondere Begründung oder Einsatz von überqualifiziertem Personal mit entsprechender Mehrbelastung (VG Greifswald, Beschluss vom 27. September 2011 - 2 B 857/11, S. 9). Derartige offensichtlich vermeidbare überhöhte Ausgabenposten liegen, soweit dem Antrag stattgegeben wird, nicht vor.

Ein Anspruch der Antragsgegnerin auf Bezugnahme der Leistungsvereinbarung auf die sog. „Anlage 2“ ist nicht gegeben. Die betreffende Anlage 2 enthält Erklärungen zu verschiedenen Regelungen der Satzung sowie eine Beispielberechnung zur Erläuterung des von der Antragsgegnerin in ihrer Satzung als Orientierungswert angesetzten Personalschlüssels. Die Anlage wurde der Beschlussvorlage für die im relevanten Zeitraum geltenden Fassung der Satzung zur Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Bürgerschaft beigefügt. Sie ist weder Bestandteil der Satzung, noch ist eine anderweitige rechtliche Verbindlichkeit zu erkennen. Aus diesem Grund kann dahingestellt bleiben, ob die einseitige Regelung von Parametern für die Ermittlung eines Personalschlüssels durch die Antragsgegnerin überhaupt zulässig wäre. Eine diesbezügliche Satzungsermächtigung ist nicht ohne weiteres erkennbar.

Sofern die Antragsgegnerin die Anlage 2 als Verwaltungsrichtlinie betrachtet, kann diese als verwaltungsinterne Regelung nur eine Bindungswirkung für die Beschäftigten der Antragsgegnerin selbst entfalten, nicht jedoch für externe Stellen oder Personen. Dessen ist sich offenbar auch die Antragsgegnerin selbst bewusst. Hieraus dürfte die in mehreren Verfahren getroffene Forderung resultieren, die Inhalte der Anlage 2 zum Bestandteil der Vereinbarungen zu machen, um ihnen auf diesem Weg rechtliche Verbindlichkeit zu verleihen. Sofern Einigkeit der Parteien über die in der Anlage 2 zugrunde gelegten Parameter besteht, kann eine entsprechende Einigung unproblematisch erfolgen. Lehnt aber,

wie im vorliegenden Fall, der Vereinbarungspartner die betreffenden Parameter ab, kann die Antragsgegnerin nicht beanspruchen, dass diese gegen seinen Willen zum Bestandteil der Vereinbarung werden. Soweit sich daraus streitige Gegenstände ergeben, die den Abschluss einer Vereinbarung unmöglich machen, hat die Schiedsstelle ggf. über die streitigen Gegenstände zu entscheiden, wobei auch diese dabei nicht an die Inhalte der Anlage 2 gebunden ist. Soweit es zu Einigungen der Parteien zu einzelnen Positionen kommt, ist es irrelevant, auf Grundlage welcher Überlegungen die eine oder die andere Partei zu einer Einigungsbereitschaft gelangt. Akzeptiert ein Einrichtungsträger ein Angebot der Antragsgegnerin, das diese unter Anwendung der Berechnungsmodalitäten aus Anlage 2 entwickelt hat, muss er deshalb nicht auch die Inhalte der Anlage 2 akzeptieren.

Eine Begründung für die von der Antragsgegnerin angestrebte Absenkung der Leitungsanteile auf etwa die Hälfte des bislang vereinbarten Umfangs ist nicht erkennbar. Die Antragstellerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass ein höherer Leitungsanteil erforderlich ist.

Die Antragsgegnerin beruft sich hinsichtlich des Leitungsanteils auf eine Regelung in ihrer im maßgeblichen Zeitraum geltenden Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen (KiföG-Satzung). § 8 Abs. 3 der Satzung vom 30. August 2021 enthält Aussagen zum Freistellungsanteil für die Leitung. Danach richtet sich der Freistellungsanteil für die Leitungstätigkeit nach der Anzahl der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung und beträgt mindestens 0,5 VZÄ, regelmäßig 1 : 16 (als Verhältniszahl) und höchstens 1,75 VZÄ. Berechnungsgrundlage sind die Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der vereinbarten Auslastung und der sich daraus ergebende Personalbedarf.

Eine Satzungsermächtigung zur Regelung von Leitungsanteilen durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht ersichtlich. Nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote der jeweiligen Kindertageseinrichtungen jeweils unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes festgelegt. Die Festlegung der Leistungsmodalitäten obliegt somit der Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringer. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes für den Umfang der Leitungstätigkeit ist im KiföG M-V nicht geregelt. Im Zusammenhang mit der Bemessung des pädagogischen Personals findet sich in § 14 Abs. 2 KiföG M-V eine Satzungsermächtigung, die sich auf die Modifizierung der einzuhaltenden Fachkraft-Kind-Relation bezieht. Nach § 14 Abs. 1 KiföG M-V stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder 22 Kinder im Grundschulalter fördert. Nach Absatz 2 Satz 1 ist das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Hieraus lässt sich keine Satzungsermächtigung für die einseitige Festlegung von Leitungsanteilen ableiten. Eine solche konnte auch von der Antragsgegnerin selbst nicht benannt werden. Darüber hinaus steht die in der Satzung der Antragsgegnerin vorgenommene Bemessung von Leitungsanteilen in Relation zu der Anzahl der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung nicht im Einklang mit der Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 KiföG M-V. Hiernach sind die Leitungspersonen in

Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen. Bezugsgröße ist somit die Kinderzahl und nicht die Zahl der Beschäftigten.

Sachgründe für die Höhe des von der Antragsgegnerin angesetzten Freistellungsanteils sind von dieser nicht vorgebracht worden und erschließen sich der Schiedsstelle auch anderweitig nicht.

Über weitere Gegenstände in Bezug auf die Leistung war aufgrund der ansonsten übereinstimmenden Anträge der Parteien auf Festsetzung der Leistungsvereinbarung nicht zu entscheiden.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten der Zentralverwaltung sowie der Personalnebenkosten stellen sich nicht als unwirtschaftlich dar. Ihre Berücksichtigung führt auch nicht zu einem unangemessen hohen Entgelt.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für die Zentralverwaltung in Höhe von 7 Prozent der Personalkosten der Einrichtung sind nicht als unwirtschaftlich zu betrachten.

Die Antragstellerin hat eine detaillierte Übersicht der Kosten vorgelegt, die vom Jahr 2017 bis Juli 2022 in den Positionen angefallen sind, die sie den Kosten der Zentralverwaltung zuordnet (Anlage 6 zum Schiedsstellenantrag). Auf dieser Grundlage gelangt sie zu einer Kalkulation für die Kosten der Zentralverwaltung für den Vereinbarungszeitraum in Höhe von 99.030,03 Euro. Die Antragstellerin hat letztlich ihre Forderung gegenüber der Kalkulation auf weniger als die Hälfte reduziert und fordert eine Pauschale in Höhe von 7 Prozent der Personalkosten der Einrichtung. Insofern war eine detaillierte Auseinandersetzung der Schiedsstelle mit den einzelnen in der Übersicht dargestellten Kostenpositionen nicht erforderlich.

Für die Berücksichtigung dieser Position im Entgelt ist eine Pauschale angemessen, da es mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre, die betreffenden Kosten im Einzelnen zu berechnen bzw. zuzuordnen. Darüber sind sich auch die Parteien im Ergebnis einig. Zudem besteht keine Klarheit darüber, welche konkreten Einzelpositionen überhaupt als Kosten der Zentralverwaltung zu betrachten sind. Diese Frage muss nicht von der Schiedsstelle geklärt werden, da sich die Parteien darüber einig sind, dass es Kosten des Einrichtungsträgers gibt, die nicht unmittelbar innerhalb der Einrichtung selbst entstehen, jedoch im Ergebnis entgeltrelevant sein müssen und über die Position der Kosten der Zentralverwaltung (Personal und externer Aufwand) im Entgelt Berücksichtigung finden.

Eine Einlassung der Antragsgegnerin zu der Übersicht und Kalkulation der Antragstellerin liegt nicht vor. In den Erläuterungen zu Blatt 2 der Formblätter der Antragsgegnerin findet sich auf Seite 2 unter 3.2 - Personal und externer Aufwand - die Aussage „berücksichtigungsfähig sind maximal 5 % der Personalkosten des Fachpersonals (Steuer- und Lohnbüro, Verwaltungskraft)“ (Anlage 5 zum Schiedsstellenantrag). Offenbar möchte die Antragsgegnerin den Wert ohne diesbezügliche Verhandlung einseitig vorgeben.

Selbst wenn der von der Antragsgegnerin angebotene Wert üblicherweise in Vereinbarungen der Antragsgegnerin mit Trägern von Kindertageseinrichtungen zum Tragen kommen sollte, wie die Antragsgegnerin in anderen Verfahren zu dieser Thematik vorgetragen hat, wäre er nicht zwingend als Obergrenze zu betrachten, zumal Verwaltungstätigkeiten (etwa Nachweisführungen) tendenziell eher zu- als abnehmen. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kostenpositionen, die ansonsten den Verwaltungskosten zugeordnet werden könnten, von einigen Trägern an anderer Stelle in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Angesichts der Höhe von 20 Prozent der Personalkosten, die als Overheadkosten von staatlicher Seite in verschiedenen Zusammenhängen veranschlagt werden, erscheint die von der Antragstellerin geforderte Pauschale von 7 Prozent nicht unangemessen hoch. So werden etwa für Abrechnungen mit Kindertageseinrichtungen und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales ab dem Jahr 2023 in der Kostenfolgeabschätzung zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Kindertagesförderungsgesetz (§ 28b KiföG M-V in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 2 bis 4 KiföG M-V) ab 1. August 2023 20 Prozent der Personalkosten als Verwaltungsgemeinkosten angesetzt (Anlage zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD vom 26. Oktober 2022, LT Drs. 8/1489). In dieser Höhe werden Verwaltungsgemeinkosten etwa auch bei der Ermittlung der Kosten berücksichtigt, die dem Land durch die Geschäftsstelle der Schiedsstelle entstehen. Bei der Bewertung von Verwaltungskosten einer Körperschaft im Rahmen der (Über)Prüfung der Gemeinnützigkeit werden noch höhere Werte akzeptiert. Obwohl es sich in beiden Fällen um andere Rechtsbereiche handelt, ist doch der Grundgedanke übertragbar, dass für jede Organisation im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendigerweise ein Verwaltungsaufwand besteht, für den Verwaltungskosten anfallen. Diese können teilweise gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand exakt bestimmt bzw. zugeordnet werden. Hier können die genannten Werte jedenfalls eine Orientierung hinsichtlich der Dimensionen geben, innerhalb derer sich die Verwaltungskosten bewegen können.

Im Zusammenhang mit der Höhe der Kosten der Zentralverwaltung ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin nicht bereit ist, eine Position zum Ausgleich von Risiken durch die Ermöglichung der Erzielung einer Überdeckung im Entgelt zu berücksichtigen. Auch die Schiedsstelle hat über eine solche Position bislang nicht positiv entschieden. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass die Praxis der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Verhandlung von Vereinbarungen aufgrund umfangreicher Anforderungen an die Nachweisführung kaum Möglichkeiten lässt, bei der Kalkulation einzelner Kostenpositionen Spielräume zur Berücksichtigung unerwarteter (gestiegener) Ausgaben zu berücksichtigen. Dabei kann es sich etwa um Kosten der Rechtsberatung, Gerichtskosten oder Abfindungen an Beschäftigte im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen handeln. Mangels eines vereinbarten Risikozuschlags können die betreffenden Kosten aktuell nur über die Kosten der Zentralverwaltung abgedeckt werden.

Auch hinsichtlich der Personalnebenkosten folgt die Schiedsstelle dem Angebot der Antragstellerin. Diese hatte zunächst für Mitarbeitervertretung, Qualitätsmanagement, Praktikantenanleitung, Kosten für Personen im Freiwilligendienst und Berufsgenossenschaft insgesamt 27.950,25 Euro dargelegt. Der Betrag wäre jedenfalls um die Kosten für den Freiwilligendienst in Höhe von 7.000,00 Euro zu reduzieren gewesen, da der Einsatz von Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten in der Einrichtung tätig sind, für die Förderung von Kindern nicht erforderlich. Aus diesem Grund kann die Berücksichtigung der Kostenposition im Rahmen des Entgelts nicht beansprucht werden. In anderen Einzelpositionen, insbesondere bei den Kosten für das Qualitätsmanagement, hätte sich unter Umständen eine Absenkung ergeben. Die Antragstellerin ist jedoch im Laufe des Verfahrens von der Forderung in dieser Höhe abgerückt und fordert nun ausgehend vom Wert der Vorvereinbarung in Höhe von 10.000,00 Euro insgesamt einen Wert von 12.000,00 Euro. Diese maßvolle Steigerung erscheint angemessen. Inhaltliche Argumente der Antragsgegnerin liegen nicht vor.

Demgegenüber sind die übrigen von der Antragstellerin geltend gemachten Bedarfe und Kostenpositionen nicht in vollem Umfang anzuerkennen.

Der Forderung der Antragstellerin hinsichtlich der Kosten für Fort- und Weiterbildung folgt die Schiedsstelle nicht vollständig. Die Höhe der Steigerung gegenüber der Vorvereinbarung, in der ein Wert von 4.000,00 Euro geeinigt war, erscheint nicht zwingend. Andererseits sind Gründe für die deutliche Absenkung des Werts der Vorvereinbarung, die die Antragsgegnerin für angemessen hält, nicht ersichtlich. Hier erscheint es angemessen, als Anknüpfungspunkt den Wert der Vorvereinbarung zu wählen und diesen um die Inflationsrate der jüngeren Zeit auf 4.244,00 Euro zu steigern. Die Schiedsstelle hat dabei die Inflationsrate mit 6,1 Prozent berücksichtigt. Eine überdurchschnittlich hohe Inflationsrate war für den Vereinbarungszeitraum bereits bei Aufruf zu Verhandlungen tendenziell absehbar.

Gleiches gilt für die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für Wartung, Unterhaltung und Reparaturen. Hier erscheint die Forderung der Antragstellerin in Höhe von 13.000,00 Euro im Vergleich zu dem in der Vorvereinbarung geeinigten Wert von 8.000,00 Euro nicht nachvollziehbar. Gründe für eine Steigerung in diesem Umfang sind nicht ersichtlich. Ebenso sind Gründe für die von der Antragsgegnerin geforderte erhebliche Absenkung auf 5.000,00 Euro nicht vorgetragen worden und auch ansonsten nicht erkennbar. Auch hier erscheint es angemessen, von dem im der Vorvereinbarung geeinigten Wert von 8.000,00 Euro auszugehen und diesen um die Inflationsrate von 6,1 Prozent auf 8.488,00 Euro zu steigern.

Hinsichtlich der Kosten für pädagogisches Ge- und Verbrauchsmaterial gelangt die Schiedsstelle ausgehend von dem Angebot der Antragsgegnerin zu einer Pauschale von 3,71 Euro pro Platz/Kind. Als Ausgangspunkt erscheint die Pauschale im Vergleich mit den Einrichtungen auch im Zuständigkeitsbereich anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen. Allerdings berücksichtigt die Antragsgegnerin bei der Bemessung der Pauschale nicht die schon vorab zu erwartende überdurchschnittliche Inflationsrate im Vereinbarungszeitraum. Die Schiedsstelle hat den Betrag unter Berücksichtigung der Inflationsrate von 6,1 Prozent auf 3,71 Euro erhöht.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Eine Klage der Antragsgegnerin gegen den Schiedsspruch würde aufschiebende Wirkung entfalten. Bei der Entscheidung der Schiedsstelle handelt es sich laut Rechtsprechung um einen Verwaltungsakt, gegen den die Anfechtungsklage zulässig ist (so z.B. BVerwG 28.2.2002 – 5 C 25/01, NVwZ-RR 2003, 41; VG Arnsberg 28.12.2009 – 11 K 3688/08; VG Greifswald 27.09.2011 – 2 B 857/11 Rz. 26; VG Schwerin 18.04.2018 – 1837/15 SN Rz. 37; 08.05.2019 – 6 A 2207/17 SN, juris Rz. 19; Wiesner/Wiesner SGB VIII 2015 § 78g Rz. 2; kritisch: Gottlieb in LPK-SGB VIII 2016 § 78g Rz. 18 f.; Schindler/Münder in: Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar zum SGB VIII 2019 § 78g Rz. 7 ff.). Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung, sofern keine der Fallgruppen des § 80 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Die Schiedsstelle ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Anordnung zuständig, da sie den zugrundeliegenden Schiedsspruch erlassen hat. Sie ist zur Anordnung der sofortigen Vollziehung auch befugt (VG Greifswald 27.09.2011 – 2 B 857/11 juris Rz. 28). Ist der Schiedsspruch als Verwaltungsakt zu werten und resultiert daraus die aufschiebende

Wirkung der Anfechtungsklage, müssen mangels entgegenstehender spezieller Regelungen die allgemeinen Vorschriften zur sofortigen Vollziehung Anwendung finden.

Im vorliegenden Fall war die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da diese im überwiegenden Interesse der Antragstellerin liegt. Das überwiegende Interesse der Antragstellerin an der Umsetzung des Schiedsspruches resultiert daraus, dass es ihr nicht zuzumuten und unter Umständen gar nicht möglich ist, für den Fall einer Klage der Antragsgegnerin gegen den Schiedsspruch bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung die mit dem aktuellen Entgelt nicht refinanzierten Kostenanteile des Betriebs der Einrichtung vorzufinanzieren. Würde die Antragstellerin ihre Leistung auf das im bisherigen Entgelt refinanzierte Maß einschränken, könnte sich dies negativ auf die Inanspruchnahme der Einrichtung auswirken. Zudem würde sie damit die in der Vereinbarung geregelte Leistung nicht erfüllen.

Die Antragsgegnerin hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die sich aus der Entscheidung ergebenden Entgelte zu zahlen, obwohl diese sich bei einer abweichenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung als überhöht erweisen könnten. Aus Sicht der Schiedsstelle ist die hiermit verbundene Belastung jedoch weniger gravierend als die Belastung, die für die Antragstellerin entstände, wenn sie über mehrere Jahre hinweg mit Entgelten zu wirtschaften hätte, die nicht auskömmlich wären. Sollten die Entgelte in der Folge einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geringer zu bemessen sein, wären die darüber hinausgehenden bereits erfolgten Zahlungen der Antragsgegnerin von der Antragstellerin zurückzuzahlen.

Es erscheint verhältnismäßig, die Gebühr des Verfahrens den Parteien jeweils zur Hälfte aufzuerlegen. Die Parteien haben sich im Rahmen des Verfahrens in mehreren Punkten geeinigt, wobei sie sich gegenseitig entgegengekommen sind. In den offen gebliebenen Positionen wird keinem der Anträge in vollem Umfang stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 22.08.2024

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V